

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island

A. Schreiben der Gemeinschaft

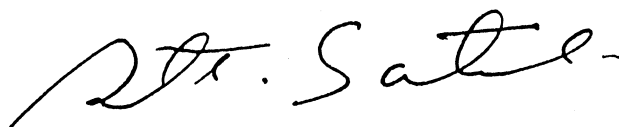
Brüssel, den 15. Juli 1999

Herr...,

ich beehre mich, die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zur beigefügten „Vereinbarten Niederschrift“ betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island zu bestätigen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Island zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Gemeinschaft*B. Schreiben Islands*

Brüssel, den 15. Juli 1999

Herr...,

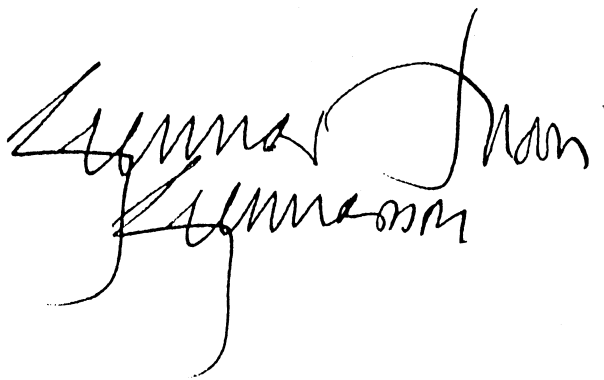
ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zur beigefügten ‚Vereinbarten Niederschrift‘ betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island zu bestätigen.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Island zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens und dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Island

VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT

I. EINLEITUNG

1. Nach mehreren Treffen kamen die Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Islands überein, ihren jeweils zuständigen Stellen eine Reihe von Anpassungen der von der Gemeinschaft beziehungsweise von Island angewandten Einfuhrregelungen für diejenigen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, die in den Anwendungsbereich des Protokolls Nr. 2 zum Freihandelsabkommen aus dem Jahr 1972 fallen, zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Anpassungen sollten am 1. August 1999 wirksam werden.

2. Beide Parteien stimmten darin überein, daß die Umsetzung des Übereinkommens der Uruguay-Runde durch beide Seiten eine Anpassung der im bilateralen Handel zwischen der Gemeinschaft und Island angewandten Zollsätze erfordere. In diesem Sinne wurde die Anwendung der unten aufgeführten Zollsätze beschlossen.
3. Beide Parteien kamen überein, in regelmäßigen Abständen die Anwendung dieses Abkommens und die Möglichkeiten zu seiner Verbesserung zu überprüfen.

II. ISLÄNDISCHE EINFUHRREGELUNG

Für die unter das Protokoll Nr. 2 des Abkommens fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse gelten folgende Zollsätze (ISK/kg):

Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (in ISK/kg)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Aromen, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403-1011	Joghurt mit Kakao	61
0403-1012	Joghurt mit Früchten oder Nüssen	61
0403-1021	Trinkjoghurt mit Kakao	52
0403-1022	Trinkjoghurt mit Früchten oder Nüssen	52
0403-9011	andere mit Kakao	53
0403-9012	andere mit Früchten oder Nüssen	53
0403-9021	andere als Getränk mit Kakao	53
0403-9022	andere als Getränk mit Früchten oder Nüssen	53
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516: – Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	
1517-1001	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	90
1517-9002	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	90
1806-2003	Kakaopulver mit weniger als 90 GHT, jedoch mehr als 30 GHT Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Substanzen	111
1806-2004	mit weniger als 30 GHT Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver	40
1806-2005	andere, mit mehr als 30 GHT Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver	111
1806-2006	andere, mit weniger als 30 GHT Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver	40

Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (in ISK/kg)
1806-3101	Gefüllte Schokolade in Tafeln oder Riegeln	52
1806-3109	andere, gefüllt, in Tafeln oder Riegeln	52
1806-3202	Schokolade mit Kakaomasse, Zucker, Kakaobutter und Milchpulver, in Tafeln oder Riegeln	48
1806-3203	Schokoladenersatz in Tafeln oder Riegeln	40
1806-3209	andere, nicht gefüllt, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln	21
1806-9011	Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, hauptsächlich aus Waren der Position 0401-0404, mit 10 GHT oder mehr Kakaopulver, mit Zucker oder anderen Süßmitteln und sonstigen Stoffen und Aromen in geringerem Umfang	22
1806-9022	Speziell für diätetische Zwecke hergestellte Lebensmittel	18
1806-9023	Ostereier	49
1806-9024	Speiseeis-Saucen und -Dips	40
1806-9025	bestrichen oder überzogen, wie Rosinen, Nüsse, „Puff“- Getreide, Süßholz, Karamellen und Geleedragees	54
1806-9026	Schokoladencreme	49
1806-9027	Frühstückszerealien	—
1806-9028	Kakaopulver mit weniger als 90 GHT, jedoch mindestens 30 GHT Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Substanzen	120
1806-9029	Kakaopulver mit weniger als 30 GHT Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Substanzen	44
1806-9039	andere	48
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
1901-2012	--- zur Zubereitung von Honigkuchen und dergleichen der Position 1905-2000	25
1901-2013	--- zur Zubereitung von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, gesüßt, der Position 1905-3011 und 1905-3029 und dergleichen	17
1901-2014	--- zur Zubereitung von Ingwerplätzchen der Position 1905-3021	30
1901-2015	--- zur Zubereitung von Waffeln der Position 1905-3030	10
1901-2016	--- zur Zubereitung von Zwieback, geröstetem Brot und ähnlichen gerösteten Waren der Position 1905-4000	15
1901-2017	--- zur Zubereitung von Brot der Position 1905-9011 mit einer Füllung auf der Basis von Butter oder anderen Milcherzeugnissen	40
1901-2018	--- zur Zubereitung von Brot der Position 1905-9019	5
1901-2019	--- zur Zubereitung von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, ungesüßt, der Position 1905-9020	5
1901-2022	--- zur Zubereitung von feinen Backwaren, gesüßt, der Position 1905-9040	34
1901-2023	--- fleischhaltige Gemische und Teige zur Herstellung von Pizza und dergleichen der Position 1905-9051	99
1901-2024	--- Gemische und Teige mit anderen Zutaten als Fleisch, zur Zubereitung von Pizza und dergleichen der Position 1905-9059	54
1901-2029	--- zur Zubereitung von Waren der Position 1905-9090	44

Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (in ISK/kg)
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder sonstigem) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	
1902-1100	-- Eier enthaltend	8
1902-2022	--- Gefüllte Teigwaren mit 3 GHT bis 20 GHT Wurst, Fleisch, Schlachtneben- erzeugnisse, Blut oder Kombinationen hiervon	42
1902-2031	--- Gefüllte Teigwaren mit mehr als 3 GHT Käse	36
1902-2042	--- Teigwaren, gefüllt mit Käse und Fleisch, mit mehr als 3 GHT bis 20 GHT Fleisch und Käse	42
1902-3021	--- andere Teigwaren, mit mehr als 3 GHT bis 20 GHT Wurst, Fleisch, Schlachtneben-erzeugnisse, Blut oder Kombinationen hiervon	42
1902-3031	--- andere Teigwaren mit mehr als 3 GHT Käse	36
1902-3041	--- mit Fleisch und Käse, die zusammen mehr als 3 GHT bis 20 GHT ausma- chen	42
1902-4021	--- Couscous mit mehr als 3 GHT bis 20 GHT Wurst, Fleisch, Schlachtneben- erzeugnisse, Blut oder Kombinationen hiervon	42
1904-9001	-- Waren der Lebensmittelindustrie, durch Quellen oder Rösten von Getreideer- zeugnissen hergestellt, mehr als 3 GHT bis 20 GHT Fleisch enthaltend	42
1905-3011	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, bestrichen oder überzogen mit Schokolade oder mit kakaohaltigem Fondant	17
1905-3019	--- andere, bestrichen oder überzogen mit Schokolade oder mit kakaohaltigem Fondant	16
	--:	
	----:	
1905-3021	---- Ingwerplätzchen	32
1905-3029	---- andere Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	19
1905-3030	---- andere	11
1905-4000	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	16
	- andere:	
	--:	
1905-9011	--- Brot mit einer im wesentlichen aus Butter oder anderen Milcherzeugnissen bestehenden Füllung (z. B. Knoblauchbutter)	40
1905-9019	--- andere	5
1905-9020	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, ungesüßt	5
1905-9040	-- feine Backwaren, gesüßt	36
	--: ... (Pizza)	
1905-9051	--- fleischhaltige Pasteten einschließlich Pizza	99
1905-9059	--- andere	54
1905-9060	-- Snacks, z. B. Flocken, Schnecken, Waffeltüten und dergleichen	—
1905-9090	---- andere	46

Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (in ISK/kg)
2104	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen zu ihrer Herstellung; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	
2104-1001	-- Gemüsesuppenzubereitungen mit den Grundbestandteilen Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt	3
2104-1003	-- Fischsuppen in Dosen	28
2104-1011	-- andere Suppen mit mehr als 20 GHT Fleisch	80
2104-1012	-- andere Suppen mit mehr als 3 GHT bis 20 GHT Fleisch	45
2104-1019	--- andere Suppen	21
	-- andere:	
2104-1021	--- andere mit mehr als 20 GHT Fleisch	80
2104-1022	--- andere mit mehr als 3 GHT bis 20 GHT Fleisch	45
2104-1029	--- andere	21
2106-9041	--- Pulver zur Zubereitung von Desserts, in Einzelhandelspackungen von 5 kg oder weniger	68
2106-9049	--- andere Pulver zur Zubereitung von Desserts	68
2106-9064	-- mit mehr als 3 GHT bis 20 GHT Fleisch	42
2202-9001	-- andere aus Milcherzeugnissen mit anderen Zutaten, sofern die Milcherzeugnisse 75 GHT oder mehr ohne die Verpackung ausmachen	42

III. EINFUHRREGELUNG DER GEMEINSCHAFT

1. Bei der Berechnung der landwirtschaftlichen Teilbeträge und der Zusatzzölle wird von folgenden Grundbeträgen ausgegangen:
 - Getreide (Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais): 7,817 EUR/100 kg,
 - langkörniger, geschälter Reis: 28,910 EUR/100 kg,
 - Vollmilchpulver: 142,660 EUR/100 kg,
 - Magermilchpulver: 118,800 EUR/100 kg,
 - Butter: 207,333 EUR/100 kg,
 - Zucker: 43,675 EUR/100 kg.
2. Die in Nummer 1 genannten Grundbeträge dürfen nicht höher sein als die gegenüber Drittländern angewandten Beträge.
3. Für 1999, 2000 und 2001 und die folgenden Jahre eröffnet die Kommission Jahreskontingente von 300, 400 bzw. 500 Tonnen für die Einfuhr von
 - nichtkakaohaltigen Zuckerwaren (einschließlich weißer Schokolade), die unter den KN-Code 1704 90 fallen,
 - und
 - Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen, die unter die KN-Codes 1806 32, 1806 90 und 1905 30 fallen.

Für dieses Kontingent werden die um 50 % gesenkten Erga-omnes-Zollsätze gelten, höchstens jedoch 35,15 EUR/100 kg.

IV. SPIRITUOSEN

Beide Parteien kamen überein, mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens Zollbefreiungen für Waren der KN-Codes 2208 50, 2208 60 und 2208 90 zu gewähren.